

Allgemeinverfügung

über die Widmung von Straßen

in der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler

Widmungsverfügung

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 1. August 1977 – in der derzeit geltenden Fassung - und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Glan-Münchweiler vom 06.04.2022, werden die nachfolgend aufgeführten Straßen mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- **In der Embach** (Gemarkung Glan-Münchweiler)
Die Widmung der Straßen mit der Straßenbezeichnung „In der Embach“ umfasst die Flurstücke 2767/6 und 2769/5.

Die gewidmete Verkehrsfläche ist in beigefügtem Planauszug farblich dargestellt.

Der Gemeingebrauch der gewidmeten Straßenflächen wird gem. § 34 Abs. 1 LStrG auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Veröffentlichung ist auch auf unserer Homepage unter der Adresse **www.vgog.de** abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Kreisverwaltung, Kreisrechtsausschuss, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel, eingelegt werden.

Schönenberg-Kübelberg, 08.04.2022
Verbandsgemeinde Oberes Glantal

gez.
Christoph Lothschütz
Bürgermeister



Planauszug:

